Verordnung über die Weiterbildungsstudiengänge CAS, DAS und LL.M. in International Tax Law an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich

(vom 22. Oktober 2025; Stand: 27. Mai 2026)

Die Fakultätsversammlung,

gestützt auf § 24 Abs. 3 des Universitätsgesetzes vom 15. März 1998,

beschliesst:

A. Grundlagen

§ 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Durchführung und die Organisation der Weiterbildungsstudiengänge CAS, DAS und LL.M. in International Tax Law an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich (Studiengänge). Die Studienkommission regelt die Einzelheiten.

§ 2 Trägerschaft

Die Trägerschaft obliegt der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich. Die Studiengänge sind administrativ der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zugeordnet.

§ 3 Verliehene Abschlüsse und Titel

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Zürich verleiht für erfolgreich abgeschlossenen Studiengänge die folgenden Abschlüsse und Titel:
a. Certificate of Advanced Studies UZH in International Tax Law (CAS UZH),
b. Diploma of Advanced Studies UZH in International Tax Law (DAS UZH),
c. LL.M. UZH in International Tax Law (LL.M. UZH).

§ 4 Zielsetzung der Studiengänge

[1] Die Studiengänge sind berufsbegleitende universitäre Weiterbildungen mit dem Ziel, den Studierenden fundierte theoretische und praktische Kenntnisse im internationalen Steuerrecht zu vermitteln. Sie dienen dem Erwerb eines umfassenden Fachwissens im internationalen Steuerrecht unter Berücksichtigung der praktischen Anwendung und der Behandlung und Lösung aktueller Problemstellungen im Bereich der Besteuerung grenzüberschreitender Sachverhalte.

[2] Die Studiengänge verbinden akademische Forschung und Lehre mit der Praxis und fördern gleichzeitig fachliche, methodische sowie soziale Kompetenzen.

§ 5 Zulassung zu den Studiengängen

[1] Für die Zulassung ist ein Hochschulabschluss und Praxiserfahrung erforderlich. In Ausnahmefällen können auch Personen mit vergleichbarer Qualifikation sowie mit spezifischer Praxiserfahrung «sur dossier» zugelassen werden. Die Studienkommission kann die Zulassung zudem von einem erfolgreichen Aufnahmegespräch abhängig machen.

[2] Pro Modul werden maximal 30 Studierende zugelassen. Die Studierenden werden an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich immatrikuliert bzw. registriert.

[3] Einzelne Module oder Teile davon können weiteren Fachpersonen zugänglich gemacht werden. Der Besuch einzelner Module führt nicht zu einem Abschluss.

[4] Die Studierenden legen sich zu Beginn des Studiengangs auf einen Abschluss fest. Ein Übertritt in einen umfangreicheren Studiengang ist auf Antrag an die Studienkommission möglich, wenn die für den angestrebten Abschluss vorgegebenen Zulassungskriterien erfüllt sind. Die Studienkommission kann den Übertritt von der Erfüllung zusätzlicher Auflagen abhängig machen.

[5] Es besteht kein Anspruch auf Zulassung.

B. Organisation

§ 6 Rechtswissenschaftliche Fakultät

[1] Die Rechtswissenschaftliche Fakultät übt die Aufsicht über die Studiengänge aus. Die Studiengänge unterliegen den Qualitätsanforderungen der Universität Zürich.

[2] Die Rechtswissenschaftliche Fakultät ernennt ein Mitglied der Studienkommission aus ihren Reihen und auf dessen Vorschlag die übrigen Mitglieder sowie die Präsidentin oder den Präsidenten.

§ 7 Zusammensetzung der Studienkommission

[1] Die Studienkommission besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern, wobei ein Mitglied das Präsidium innehat.

[2] Mindestens die Hälfte der Mitglieder ist wissenschaftlich an der Universität Zürich tätig, davon mindestens zwei Mitglieder als Professorinnen oder Professoren der Rechtswissenschaftlichen Fakultät. Die übrigen Mitglieder sind Fachpersonen aus Wissenschaft und Praxis.

[3] Das Präsidium ist durch eine ordentliche oder ausserordentliche Professorin oder einen ordentlichen oder ausserordentlichen Professor der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zu besetzen.

[4] Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt vier Jahre. Eine erneute Ernennung ist zulässig.

§ 8 Aufgaben der Studienkommission

[1] Die Studienkommission hat insbesondere folgende Aufgaben:
a. strategische Ausrichtung und Weiterentwicklung der Studiengänge,
b. Entscheid über Kooperationen,
c. Festlegung der Lernziele,
d. Erstellung des Lehrplans,
e. Qualitätssicherung,
f. Rekrutierung und Führung der Studiengangleitung,
g. Wahl der Dozierenden,
h. Entscheid über die Zulassung von Studierenden auf Antrag der Studiengangleitung,
i. Entscheid über ein abzulegendes Aufnahmegespräch,
j. Entscheid über die Anrechnung von ECTS Credits aus äquivalenten Programmen von in- oder ausländischen universitären Hochschulen,
k. Entscheid über den Ausschluss von Studierenden aus den Studiengängen,
l. Entscheid über die Annahme von Beiträgen Dritter,
m. Entscheid über die Annahme und die Vergabe von Stipendien,
n. Prüfung und Genehmigung des Budgets sowie Bewilligung von Ausgaben ausserhalb des Budgets,
o. Prüfung und Genehmigung der Rechnung pro Durchgang oder Jahr sowie des Rechenschaftsberichts,
p. Entscheid über die Saldohandhabung,
q. Antrag an die Rechtswissenschaftliche Fakultät auf Vergabe der Abschlüsse und Titel gemäss § 3.

[2] Die Studienkommission ist für alle Aufgaben zuständig, soweit diese nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen.

§ 9 Beschlussfassung der Studienkommission

[1] Die Präsidentin oder der Präsident beruft die Sitzungen der Studienkommission ein und leitet diese.

[2] Die Studienkommission beschliesst mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Präsidentin oder der Präsident hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

[3] Beschlüsse können auf dem Zirkularweg gefasst werden, wenn alle Mitglieder der Studienkommission der Durchführung des Zirkularverfahrens zustimmen.

§ 10 Studiengangleitung

[1] Die Studiengangleitung ist verantwortlich für die operative Leitung der Studiengänge. Zusammen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten der Studienkommission vertritt sie die Studiengänge nach aussen.

[2] Die Studiengangleitung hat folgende Aufgaben:
a. Unterstützung der Studienkommission,
b. Organisation und Durchführung der Studiengänge,
c. Rekrutierung und Führung der Mitarbeitenden der Studiengänge,
d. Pflege des Kontakts mit den gegenwärtigen und künftigen Dozierenden und Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Dozierenden,
e. Beratung der Studierenden in Bezug auf die Studiengänge und den damit verbundenen Studienleistungen,
f. Antrag an die Studienkommission über die zuzulassenden Studierenden,
g. Abwicklung der Studierendenadministration,
h. Evaluation der einzelnen Module sowie der gesamten Studiengänge,

i. Erstellung und Überwachung des Budgets sowie Beantragung von Ausgaben ausserhalb des Budgets,
j. Erstellung der Rechnung pro Durchgang oder Jahr sowie des Rechenschaftsberichts,
k. Marktforschung und Bewerbung der Studiengänge,
l. Pflege des Kontakts mit den Ehemaligen der Studiengänge sowie mit der Wirtschaft und den entsprechenden Fachverbänden und -organisationen.

[3] Die Studiengangleitung nimmt an den Sitzungen der Studienkommission mit beratender Stimme teil.

§ 11 Lehrkörper

[1] Der Lehrkörper besteht aus Dozierenden der Universität Zürich sowie aus beigezogenen Referentinnen und Referenten anderer Hochschulen und weiteren Fachpersonen. Die Vermittlung der Kernthemen der Studiengänge wird vorwiegend von Dozierenden der Universität Zürich übernommen. Die Auswahl des Lehrkörpers gewährleistet die inhaltliche Verbindung mit der Forschung an der Universität.

[2] Der Lehrkörper wird für seine Tätigkeit separat entschädigt.

[3] Für Dozierende der Universität Zürich besteht kein Anspruch auf und keine Verpflichtung zur Mitwirkung am Studiengang.

C. Module und ECTS Credits

§ 12 Module

Der Stoff gliedert sich in inhaltlich und zeitlich kohärente Module, die in Deutsch und/oder Englisch angeboten werden. Die Ziele und Inhalte der Module werden in der Ausschreibung der Studiengänge beschrieben. Die Studienkommission kann Teile der Studiengänge an in- und ausländischen universitären Hochschulen durchführen.

§ 13 European Credit Transfer System

[1] Die Studienleistungen werden gemäss dem European Credit Transfer System (ECTS) bemessen. ECTS Credits werden für bestandene Module vergeben. Sie werden in ganzen Zahlen vergeben. Ein ECTS Credit entspricht einer Arbeitsleistung von 30 Stunden.

[2] Für die Vergabe von ECTS Credits muss die oder der Studierende einen expliziten Leistungsnachweis bestehen. Die Vergabe von ECTS Credits auf Basis blosser Anwesenheit ist ausgeschlossen.

[3] Die dem Modul zugewiesene Anzahl von ECTS Credits wird immer vollständig vergeben, eine anteilige Vergabe ist nicht zulässig.

[4] Auf Antrag entscheidet die Studienkommission über die Anrechnung maximal 3 ECTS Credits an den CAS, von maximal 6 ECTS Credits an den DAS bzw. maximal 12 ECTS Credits an den LL.M. aus einem äquivalenten Programm einer in- oder ausländischen universitären Hochschule. [1]

[5] Angerechnet werden nur ECTS Credits, jedoch keine Noten.

D. Leistungsnachweise

§ 14 Leistungsnachweise

[1] Ein Modul gilt als bestanden, wenn der dazugehörige Leistungsnachweis mit Erfolg erbracht worden ist. Ein Leistungsnachweis kann insbesondere bestehen aus:
a. Mündlichen oder schriftlichen Prüfungen über den Stoff eines Moduls,
b. Referaten im Rahmen eines Moduls,
c. Schriftlichen Arbeiten im Rahmen eines Moduls,
d. Falldokumentationen.

[2] Die jeweilige Form des Leistungsnachweises wird von der Studiengangleitung in Absprache mit den zuständigen Dozierenden festgelegt.

[3] Schriftliche Arbeiten sind in elektronischer Form einzureichen. Die Arbeit kann mit entsprechender Software auf unredliche Handlungen überprüft werden.

[4] Die Bewertung der Leistungsnachweise erfolgt in der Regel durch die Dozierenden, welche die entsprechenden Veranstaltungen durchgeführt haben.

[5] Ein ungenügender Leistungsnachweis kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss spätestens zwölf Monate nach der schriftlichen Benachrichtigung der oder des Studierenden erfolgen. Erfolgt die Wiederholung nicht innerhalb dieser Frist oder wird der Leistungsnachweis wiederum als ungenügend bewertet, so gilt das Modul als definitiv nicht bestanden.

§ 15 Verhinderung, Abbruch, unentschuldigtes Fernbleiben

[1] Tritt vor Beginn der Erbringung eines Leistungsnachweises ein zwingender, unvorhersehbarer und unabwendbarer Verhinderungsgrund ein, so ist dies der Studiengangleitung mitzuteilen.

[2] Tritt ein solcher Verhinderungsgrund unmittelbar vor oder während der Erbringung eines Leistungsnachweises ein, so ist dies der Studiengangleitung oder der für den Leistungsnachweis zuständigen Person bzw. der Aufsichtsperson mitzuteilen.

[3] Die nachträgliche Geltendmachung von Verhinderungsgründen, die sich auf einen bereits abgelegten Leistungsnachweis beziehen, ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 16 Verfahren bei Verhinderung, Abbruch, unentschuldigtem Fernbleiben

[1] In jedem Fall ist ein schriftlich begründetes Abmeldungsgesuch spätestens fünf Arbeitstage nach dem Termin des Leistungsnachweises zusammen mit den entsprechenden Bestätigungen (z. B. Arztzeugnis) bei der Studiengangleitung einzureichen.

[2] Bei Leistungsnachweisen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken (insbesondere schriftliche Arbeiten), kann vor Ablauf der Abgabefrist ein Gesuch um Fristverlängerung gestellt werden.

[3] Die Studiengangleitung entscheidet über die Bewilligung des Gesuchs. In Zweifelsfällen kann sie eine Vertrauensärztin oder einen Vertrauensarzt einbeziehen. Wird das Gesuch nicht bewilligt, gilt der Leistungsnachweis als nicht bestanden.

[4] Bleibt eine Studierende oder ein Studierender einem Leistungsnachweis ohne Abmeldung fern, oder reicht sie oder er ein Gesuch verspätet ein, gilt der Leistungsnachweis als nicht bestanden.

§ 17 Leistungsbewertung

[1] Die Leistungsnachweise werden in der Regel mit Noten bewertet. Nicht benotete Leistungsnachweise werden mit «bestanden» oder «nicht bestanden» bewertet.

[2] Die Benotung der Leistungsnachweise erfolgt auf einer Skala von 1 bis 6, wobei 6 die höchste, 1 die geringste Leistung bezeichnet. Es sind nur halbe Noten zulässig. Noten unter 4 stehen für ungenügende Leistungen.

[3] Der Abschluss wird mit einer gewichteten Gesamtnote bewertet. Die benoteten Module fliessen mit dem Gewicht ihrer ECTS Credits in die gewichtete Gesamtnote ein. Die Berechnung der gewichteten Gesamtnote erfolgt exakt, das Ergebnis wird auf eine Nachkommastelle gerundet.

[4] Für die Berechnung einer Gesamtnote müssen mindestens 50 % der ECTS Credits aus benoteten Modulen stammen.

[5] Beim LL.M.-Titel wird ein Prädikat verliehen. Die Gesamtnote bestimmt das Prädikat wie folgt: ab 5,5 summa cum laude (vorzüglich), ab 5 magna cum laude (sehr gut).

§ 18 Unlauteres Verhalten

[1] Unlauteres Verhalten liegt bei der Vornahme von Betrugshandlungen oder Unredlichkeiten vor. Dazu gehören insbesondere das Mitbringen oder die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, die unerlaubte Kommunikation mit Dritten sowie das Einreichen eines Plagiats oder einer schriftlichen Prüfung oder Arbeit, die nicht selbständig verfasst wurde.

[2] Liegt unlauteres Verhalten gemäss Absatz 1 vor, erklärt die Studienkommission den Leistungsnachweis für nicht bestanden und einen ausgestellten Leistungsausweis für ungültig. Bereits verliehene Abschlüsse werden durch die Rechtswissenschaftliche Fakultät aberkannt. Sämtliche Dokumente, welche nach dem unlauteren Verhalten ausgestellt wurden, werden eingezogen.

[3] Die Studienkommission beschliesst, ob ein Disziplinarverfahren beantragt wird.

E. Abschlüsse

§ 19 Certificate of Advanced Studies UZH in International Tax Law (CAS UZH)

[1] Der Studiengang umfasst 10 bis 20 Unterrichtstage und dauert in der Regel 3 Semester. Es sind die folgenden Schwerpunkte möglich:
1. Corporate Taxation[1],
2. Individual Taxation,
3. Taxation of Multinational Enterprises,
4. Transfer Pricing.

[2] Der Abschluss CAS UZH wird verliehen, wenn mindestens 18 ECTS Credits erworben worden sind und die Studiengebühren vollumfänglich bezahlt wurden.[1]

§ 20 Diploma of Advanced Studies UZH in International Tax Law (DAS UZH)

[1] Der Studiengang umfasst 30 bis 60 Unterrichtstage und dauert in der Regel 3 Semester.

[2] Der Abschluss DAS UZH wird verliehen, wenn mindestens 30 ECTS Credits erworben worden sind und die Studiengebühren vollumfänglich bezahlt wurden.

§ 21 LL.M. UZH in International Tax Law (LL.M. UZH)

[1] Der Studiengang umfasst 54 bis 80 Unterrichtstage und dauert in der Regel 4 Semester.

[2] Der Titel LL.M. UZH wird verliehen, wenn mindestens 60 ECTS Credits erworben worden sind, die LL.M.-Abschlussarbeit bestanden wurde und die Studiengebühren vollumfänglich bezahlt wurden.

§ 22 LL.M.-Abschlussarbeit

[1] Die Studierenden haben eine LL.M.-Abschlussarbeit im Umfang von 6 ECTS Credits zu verfassen.

[2] Die LL.M.-Abschlussarbeit besteht in der Regel aus einer wissenschaftlichen Abhandlung eines Themas aus dem Bereich des internationalen Steuerrechts.

[3] Die LL.M.-Abschlussarbeit wird entweder angenommen oder, falls sie ungenügend ist, zur einmaligen Verbesserung innerhalb von maximal drei Monaten zurückgegeben. Erfolgt die Verbesserung nicht innerhalb dieser Frist oder wird die Abschlussarbeit wiederum als ungenügend qualifiziert, so gilt die Abschlussarbeit als definitiv nicht bestanden.

[4] Die LL.M.-Abschlussarbeit ist in elektronischer Form einzureichen. Sie kann mit entsprechender Software auf unredliche Handlungen überprüft werden.

[5] Die LL.M.-Abschlussarbeit wird von einer Dozentin oder einem Dozenten betreut und bewertet.

§ 23 Gemeinsame Bestimmung für alle Studiengänge

Studierende, denen der Abschluss nicht verliehen wird, erhalten einen Nachweis über die erbrachten Leistungen oder gegebenenfalls ein Zertifikat (CAS UZH) oder ein Diplom (DAS UZH).

F. Finanzen

§ 24 Studiengebühren

[1] Die Studiengänge sind kostendeckend durchzuführen. Die Studienkommission setzt zur Gewährleistung der Kostendeckung die minimal erforderliche Zahl der Studierenden fest.

[2] Die Kosten werden von den Studierenden und den Teilnehmenden einzelner Module oder Teilen davon getragen sowie mit allfälligen Beiträgen Dritter finanziert.

[3] Die Studiengebühren werden von der Studienkommission festgelegt. Sie betragen:
a. für den CAS-Studiengang zwischen Fr. 8000 und Fr. 15 000,
b. für den DAS-Studiengang zwischen Fr. 20 000 und Fr. 30 000,
c. für den LL.M.-Studiengang zwischen Fr. 30 000 und Fr. 45 000.

[4] Die Studiengebühren können auf Antrag an die Studienkommission ganz oder teilweise erlassen werden.

[5] Bei einer genehmigten Teildispensation aufgrund der Anrechnung von Studienleistungen aus einem äquivalenten Programm einer in- oder ausländischen universitären Hochschule besteht kein Anspruch auf Reduktion der Studiengebühren.

[6] In den Studiengebühren sind grundsätzlich sämtliche Gebühren eingeschlossen; ausgenommen sind die nicht während des Studiengangs abgegebenen Lehrmittel sowie Spesen der Studierenden für Übernachtungen, Reisen und Verpflegung.

§ 25 Kursgebühren

Die Kursgebühren für Besuche einzelner Module oder Teilen davon werden von der Studienkommission festgelegt.

§ 26 Rechnungsführung

Die Rechnungsführung richtet sich nach dem Finanzreglement der Universität Zürich vom 16. November 2009 und der Rahmenverordnung über die Weiterbildung an der Universität Zürich vom 24. August 2020 sowie den jeweiligen Ausführungserlassen.

§ 27 Abmeldung vor Beginn des Studiengangs und vorzeitige Beendigung

[1] Die Abmeldung vom Studiengang oder von einzelnen Modulen und Teilen davon bleibt vor Ablauf der Bewerbungsfrist ohne Kostenfolge.

[2] Bei einer Abmeldung nach Ablauf der Bewerbungsfrist sind grundsätzlich die gesamten Studien- bzw. Kursgebühren geschuldet. Kann die abgemeldete Person ersetzt werden, sind einzig Bearbeitungsgebühren von Fr. 200 (bei Abmeldung vom Studiengang) bzw. von Fr. 50 (bei Abmeldung von einzelnen Modulen oder Teilen davon) geschuldet.

[3] Im Falle eines Ausschlusses vom Studiengang, eines Abbruchs des Studiengangs oder des freiwilligen teilweisen Verzichts auf die Teilnahme am Studiengang besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Rückerstattung der Studiengebühren.

[4] In Härtefällen entscheidet die Studienkommission.

G. Rechtsschutz

§ 28 Rechtsschutz

[1] Die neu in einem Leistungsausweis ausgewiesenen Ergebnisse von Leistungsnachweisen sowie alle übrigen Verfügungen unterliegen der Einsprache an die Studienkommission. Die Einsprache ist innert 30 Tagen nach Empfang des Leistungsausweises bzw. der Verfügung schriftlich, mit Antrag und Begründung, zu erheben. Der Einspracheentscheid unterliegt dem Rekurs.

[2] Für den Rekurs zuständig ist die Rekurskommission der Zürcher Hochschulen.

H. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 29 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung über die Weiterbildungsstudiengänge CAS und LL.M. in International Tax Law an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich vom 23. Mai 2016 wird auf den 1. März 2026 aufgehoben.

§ 30 Übergangsbestimmungen

[1] Diese Verordnung gilt für alle Studierenden, die den Studiengang ab dem 1. März 2026 aufnehmen.

[2] Die Verordnung über die Weiterbildungsstudiengänge CAS und LL.M. in International Tax Law an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich vom 23. Mai 2016 gilt weiterhin für alle Studierenden, die ihr Studium vor dem 1. März 2026 aufgenommen haben. Ab dem 1. Januar 2028 gilt auch für diese Studierenden die vorliegende Verordnung.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Erweiterte Universitätsleitung[2] am 1. März 2026 in Kraft.

---

[1] Fassung gemäss Beschluss der Fakultätsversammlung vom 27. Mai 2026, genehmigt von der Erweiterten Universitätsleitung am 23. Juni 2026, in Kraft seit 23. Juni 2026.
[2] Von der Erweiterten Universitätsleitung genehmigt am 2. Dezember 2025.